

An den
Herrn Vorsitzenden
des Kulturausschusses
40668 Meerbusch

Beratungsvorlage

zu TOP 8 der Sitzung des Kulturausschusses am 15. Februar 2006

- Beratungsvorlage - Gebührensatzung für die Städtische Musikschule

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage beigefügte Gebührensatzung für die Städtische Musikschule zu beschließen.

Begründung:

Diese Gebührensatzung wurde mit dem Ziel überarbeitet, eine bessere Kostendeckung zu erreichen. Dabei wurden Änderungen in der Struktur vorgenommen, die pädagogischen Belangen Rechnung tragen, die Regelungen verschlanken, die Handhabung vereinfachen und die Tarife leichter nachvollziehbar machen.

1. Erhöhung der Entgelte

Die letzte Entgelterhöhung wurde im Jahr 2000 geschlossen.

Als Bezugsgröße für die Berechnungen des Kostendeckungsgrades wurden die pädagogischen Personalkosten als größter und wichtigster Teil der direkten Kosten gewählt.

Mit der Erhöhung werden für die Einzelunterrichte folgende Deckungsgrade dieser direkten Kosten erreicht:

Instrumentalunterricht ohne Tasteninstrumente: 41%,

Tasteninstrumente: 46 %,

instrumentale Gruppenunterrichte: 48 %.

Insgesamt decken die Unterrichtsgebühren 44% dieser direkten Kosten.

Die Instrumentenmiete wird einheitlich auf 120,00 € für das erste Jahr angesetzt, für das zweite Jahr 180,00 €. Erwartet werden Mehreinnahmen von ca 3000, 00 € jährlich.

Es werden jährliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 42.000,-- €, bei gleichzeitiger Erhöhung der Instrumentenmiete in Höhe von ca. 45.000,-- € erwartet, wenn man die übrigen Kalkulationsgrundlagen des Haushaltsjahres 2006 als Basis nimmt.

2. Struktur der Gebührensatzung:

Bei der Eingruppierung der unterschiedlichen Gebühren werden die drei Bereiche Instrumentalunterricht, Elementarbereich, und Ensemblebereich im pädagogischen Ansatz getrennt betrachtet.

Für die Elementarfächer Musikalische Früherziehung wird eine Gebühr von 256,00 € festgesetzt. Das Konzept der Musikalischen Früherziehung ist weiterhin auf eine Dauer von zwei Jahren angelegt. Die Vertragsbindung wird allerdings auf einen Zeitraum von jeweils einem Jahr reduziert. Dafür entfällt die bisherige Probezeit von drei Monaten. Die Gebühr wird um 5% angehoben. Die Anpassung der Dauer der Unterrichtseinheiten erfolgt wie in der Gebührensatzung § 3 (2) beschrieben.

Die Gebühr für die musikalische Grundausbildung wird zukünftig dem pädagogischen Inhalt gemäß wie Klassenunterricht berechnet. Das bedeutet allerdings eine Verdoppelung des bisher überproportional subventionierten Entgeltes.

Instrumentalunterricht, Gebühren Jugendliche

Die Höhe der Gebühren erreicht im instrumentalen Einzelunterricht eine Deckung der pädagogischen Personalkosten von 41% im Instrumentalbereich und 46% bei den Tasteninstrumenten.

Das entspricht einer Erhöhung von 15% der bisherigen Unterrichtsentgelte.

Für die Gruppenunterrichte bis zu vier Teilnehmern wird ein Erlös je Unterrichtsstunde kalkuliert, der einer Deckung von 48 % dieser direkten Kosten entspricht. Die Teilnehmer bezahlen jeweils den Anteil, der der jeweiligen Größe (Teilnehmerzahl) der Gruppe entspricht. Ausnahme ist der Gruppenunterricht mit zwei Schülern je Unterrichtseinheit von 50 Minuten: Hier entspricht die Gebühr der des Einzelunterrichtes in 25 Minuten. Durch eine vermehrte Einteilung von zwei Schülern in 50 Minuten würde kein anderer Kostendeckungsgrad erreicht. Die Belegung mit zwei Schülern in 25 Minuten würde zwar den Kostendeckungsgrad erhöhen, ist aber nur für elementares Instrumentalspiel und für wenige Instrumente sinnvoll. (Zu lange Rüstzeiten). Aus diesem Grund wird auch der Gruppenunterricht für 3 Schüler in 25 Minuten nicht mehr angeboten. Die frühere Begrenzung des Gruppenunterrichtes ab 3 Teilnehmer in 50 Minuten auf die Fächer Blockflöte und Gitarre wird aufgehoben. Damit ist eine Ausweitung des Gruppenunterrichtes in pädagogisch sinnvollen Einheiten für alle Instrumente möglich.

Um pädagogischen Ansprüchen gerecht zu werden ist es nötig und sinnvoll, bei Gruppenunterrichten eine ausreichende Zeitdauer der wöchentlichen Einheit anzusetzen. Zudem müssen pädagogische Zielsetzungen der jeweiligen Unterrichtsangebote klar definiert sein und sich abgrenzen von den Zielen des klassischen Einzel- und Zweierunterrichtes. So hat die neue Einteilung in Klassenunterrichte alternative Unterrichtsangebote wie Einstiegerskurse, fächerverbindende und –übergreifende Unterrichte zum Ziel, sofern diese als Gruppenangebote bei der dezentralen Struktur der Stadt Meerbusch angenommen werden.

Gebühren Erwachsene

Bei den Gebühren für Erwachsenen wurde eine Kostendeckung von 81% bzw. 90 % im Bereich Tasteninstrumente kalkuliert.

Ensembles Jugendliche

Das Spiel im Ensemble ist elementarer Bestandteil der Ausbildung an der Musikschule. Zudem erfüllen die Ensembles zusätzlich zu allen pädagogischen und sozialen Zielsetzungen in ihrer Außenwirkung eine wichtige Funktion zur Darstellung der Musikschularbeit in der Öffentlichkeit. Zum Ensemblebereich der Musikschule gehören alle die Unterrichtsangebote, deren Unterrichtszweck das gemeinsame Musizieren und die Erarbeitung von Literatur zu Auftrittszwecken ist. Die instrumentalen Fertigkeiten und die Kenntnisse, die für das Mitwirken im Ensemble Grundlage sind, werden im Unterricht erworben.

Die Ensemblegebühr berechnet sich im Entwurf der neuen Gebührensatzung durch Multiplikation des Tarifs je Unterrichtseinheit mit der Zahl der wöchentlichen Unterrichtseinheiten gemäß Stundenplan des gewählten Ensembles. Der Tarif ist nach Ensemblegröße in drei Stufen festgelegt.

Kriterien für die Zuordnung der Größen sind hier die jeweils instrumentenspezifischen Möglichkeiten und Voraussetzungen für solistische Teilnahme in Kammermusikensembles oder die Mehrfachbesetzung gleicher Stimmen.

Die Ensemblegebühr ist eine Jahresgebühr, die durch Bescheid zu Beginn des Musikschuljahres aufgrund der angemeldeten Teilnehmerzahl bestimmt wird. Bei Änderungen der Belegung während des Jahres werden die Gebühren nicht verändert, es sei denn diese Änderungen bedingen die Auflösung oder Neubildung eines Ensembles.

Im Bereich der Ensembleangebote für Jugendliche wird eine durchschnittliche Kostendeckung von 34 % der pädagogischen Personalkosten erreicht.

Erwachsene

Im Erwachsenenbereich werden kostendeckende Gebühren angestrebt, da reine Erwachsenenensembles nicht als klassische Ergänzungsfächer gelten. Sie werden entsprechend den angegebenen Gruppengrößen berechnet.

Erwachsene können an Ensembles teilnehmen, die klassische Ergänzungsfächer gem. § 4 (1) Tarifgruppe 3 sind, wenn und soweit die Teilnahme des Erwachsenen zum Zustandekommen oder Fortbestand des Ensembles unabweisbar ist und auch zukünftig nicht zu einer Einordnung in eine andere Tarifstelle mit niedrigerem Kostendeckungsgrad führt. In diesen Fällen wird für Erwachsene die Ensemblegebühr fällig.

In einzelnen Unterrichtssegmenten wie Ensembleunterricht Erwachsene oder Musikalischer Früherziehung wird je nach Gruppengröße ein Deckungsbeitrag zu den Gemeinkosten erreicht. Da die Erlöse allerdings die Gesamtkosten einer Unterrichtseinheit nicht übersteigen, liegt kein Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsverbot vor.

3. Zur Gebührensatzung:

Nach Abschluss des Leitbildprozesses und den entsprechenden Beschlüssen hierzu, sollten die grundsätzlichen Inhalte, Zielbestimmungen und Beziehungen zu den Nutzern in einer Musikschulsatzung geregelt werden. So ist z.B. bei der Volkshochschule verfahren worden. Dann wären einige Regelungen, die derzeit noch im Entwurf der Gebührensatzung enthalten sind, dort zu treffen.

Zu § 1:

Es wird vorgeschlagen, das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich auszugestalten und dementsprechend Gebühren zu erheben. Das konkrete Nutzungsverhältnis (Unterrichtsvertrag) soll durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW geregelt werden.

Die Klarstellung der zugelassenen Medien zur Übermittlung von Willenserklärungen sollte aus praktischen Erfahrungen heraus an dieser Stelle genannt werden, auch wenn konstitutiv nichts Neues dadurch geregelt wird.

Zu § 2:

Es handelt sich bei den Teilnehmer- und Überlassungsgebühren um Jahresgebühren, die in Monatsraten zu zahlen sind. Da die Musikschule ihre personellen und sächlichen Kapazitäten dementsprechend für einen Jahreszeitraum vorhalten und bereit stellen muss, ergeben sich die entsprechenden Regeln für die Beendigung eines Vertrages.

Zu § 3:

Hier wird auch das Raster der Unterrichtseinheiten festgelegt, auf dem die Gebührenkalkulation und Gebührensatzung basiert.

Die Regelungen des § 3 zu Lehrplanbezug und Zeugnis können nach Abschluss des Leitbildprozesses und ev. erfolgtem Beschluss über eine Musikschulsatzung hier entfallen.

Zu § 4:

Zu der Kalkulation der Gebühren und Tarife: siehe Nr. 2

Neu ist die Regelung in § 4 (3), in welchen Fällen Erwachsene an Ensembles zu den günstigeren Ergänzungsfachgebühren teilnehmen dürfen. Die Inanspruchnahme dieser subventionierten Gebühren ist demnach nur zulässig, wenn die Teilnahme eines Erwachsenen im Sinne des Zustandekommens oder des Fortbestehens eines Jugendensembles ist und den Kostendeckungsgrad zukünftig nicht verschlechtert. Insofern deckt sich diese Vorschrift mit der Widmung / dem Leitbild, wonach vorrangig Jugendliche die Zielgruppe sind und Erwachsene nur im Rahmen freier Kapazitäten angesprochen sind.

Der Auswärtigenzuschlag ist nicht mehr vorgesehen. Nach herrschender Meinung, auch wenn einzelne Mindermeinungen dem widersprechen, ist ein Auswärtigenzuschlag zulässig, da sich die Pflicht zur Schaffung und zum Betrieb öffentlicher Einrichtungen nur auf Einwohner bezieht (§ 8 Gemeindeordnung NRW). Zwar gilt auch gegenüber den auswärtigen Nutzern das Kostenüberschreitungsverbot des Kommunalabgabenrechts, jedoch lässt die herrschende Meinung im Bereich subventionierter Gebühren Auswärtigenzuschläge zu. Ob Auswärtigenzuschläge in einem Verdichtungsraum wie hier, der tatsächlichen Lebensweise der Menschen entspricht, kann dahin gestellt bleiben. In jedem Fall erschwert ein solcher Zuschlag die Kooperation mit anderen Musikschulen. Zuschläge zu Gebühren für Auswärtige machen solche Kooperationen für die Teilnehmer aus der jeweiligen Nachbarkommune uninteressant. Der angegebene Kostendeckungsgrad wird auch ohne die Auswärtigenzuschläge erreicht.

Zu § 7:

Die Bindung des Familienrabatts an den Tatbestand zu Beginn des Musikschuljahres entspricht dem Charakter der Jahresgebühr.

Zu § 8:

Diese Vorschrift erfüllt das Bestimmtheitsgebot gebührenrechtlicher Vorschriften, lässt aber trotzdem ein praktikables Verfahren der Gebührenfestsetzung in Fällen der nicht ohne Weiteres generalisierbaren Kurse usw. zu. Das entspricht dem Grunde nach der bewährten Regelung in der VHS-Satzung.

Zu § 9:

Die Vorschrift beinhaltet nicht konstitutiv Neues in bezug zur derzeitigen Regelungsabsicht, greift jedoch Klarstellungsnotwendigkeiten auf, die die Praxis gezeigt hat.

Zu § 10:

Es bleibt bei der grundsätzlichen Mietdauer von einem Jahr, eröffnet allerdings die Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr. Gerade im Anfängerbereich ist die Ein-Jahres-Grenze manchmal zu starr. Begrifflich wurden auch andere Lehr- und Lernmittel aufgenommen, ohne dass hier eine systematische Ausweitung ins Auge gefasst ist. Sollte sich im Einzelfall diese Notwendigkeit ergeben, gäbe es jedoch eine eindeutige Regelung und Rechtssicherheit bliebe gewährleistet.

Die Regelungen zu Verbrauchsmaterial und Ersatz von Verschleiß-Gegenständen dienen der Klarstellung der bewährten Praxis.

Lösung:

Durch Beschlussfassung der Gebührensatzung wird eine Deckung der pädagogischen Personalkosten (= ca. direkte Kosten) durch Unterrichtsgebühren von 44 % erreicht. Die Deckung der gesamten Personalkosten durch Unterrichtsentgelte beträgt 38%.

Kosten/Deckung:

Bei einer Umsetzung der vorgeschlagenen Erhöhung ab Oktober 2006 werden Mehreinnahmen in Höhe von ca. 10.000.- € bei den Teilnehmerentgelten und ca 700.-€ bei den Instrumentenmieten erwartet. Das entspricht den Ansätzen für das Haushaltsjahr 2006.

Personalaufwand:

Kein zusätzlicher Personalaufwand.

In Vertretung

Hans Mattner-Stellmann
Beigeordneter